

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen im Gebiet "Kernort Marktbergel" nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Marktbergel hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2018 die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB beschlossen.

Der Markt hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereiteten Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Kernort Marktbergel" ist die Aufstellung einer Sanierungssatzung erforderlich. Der Umgriff des Gemeindegebiets, in dem die Untersuchungen stattfinden sollen, ist aus dem Lageplan auf Seite 2 ersichtlich.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Markt oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht kann ein Zwangsgeld nach § 208 BauGB angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 1, 4 BauGB).

Der Markt Marktbergel hat durch das Architekturbüro Plan 7, Stuttgart, ein Innenentwicklungskonzept erstellen lassen. Aufbauend auf den Ergebnissen des Innenentwicklungskonzepts soll die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets mit Sanierungssatzung im Sinne der §§ 136 ff BauGB erfolgen.

Dem Beschluss einer Sanierungssatzung gehen die vorbereitenden Untersuchungen voraus. Diese sind erforderlich, um die Beurteilungsgrundlagen für die Notwendigkeit und die Durchführungschancen der Sanierung zu erhalten. Sie zerfallen stets in zwei Teile:

1. Einmal sollen sie Aufschluss über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Probleme des Sanierungsgebiets geben. Sie dienen insoweit der Feststellung, ob städtebauliche Missstände als Voraussetzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets vorliegen. Hierbei sollen auch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierungsmaßnahmen festgestellt werden.
2. Zum anderen dienen sie dazu, realistische Sanierungsziele zu ermitteln. Dies ist notwendig, weil die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen dem Zügigkeitsgebot unterliegt.

Rechtsfolge der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet ist ein umfassender Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Marktes gemäß § 144 BauGB.

Nach § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Der Markt wird hierzu eine **Informationsveranstaltung** abhalten, in der die bisherigen Ergebnisse aus dem Innenentwicklungskonzept und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sowie die Verfahrensschritte vorgestellt werden.

Hiermit ergeht Einladung zur o. g. Informationsveranstaltung am

**Dienstag, 09.10.2018, 20.00 Uhr  
im Schützenhaus Marktbergel**

Marktbergel, 24.09.2018  
**Markt Marktbergel**

Dr. Kern  
Erster Bürgermeister

**Lageplan zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 24.09.2018 Beginn vorbereitender Untersuchungen im Gebiet "Kernort Marktbergel" nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB)**

